

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 02.05.2011	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Hauptamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2011/0162 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Zweckverband Abfallverwertung Südhessen (ZAS)
Besetzung der Gremien

Vorlage vom: 19.04.2011

Beschlussvorschlag:

Mit Beginn der neuen Legislaturperiode sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen (ZAS) neu zu besetzen. Hierzu sind folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Magistrat nimmt zur Kenntnis, dass der Fachdezernent den Magistrat Kraft Amtes im Verbandsvorstand vertritt:
2. Der Magistrat wählt 2 weitere Vertreter/innen für den Verbandsvorstand und leitet die Vorlage zur weiteren Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt 6 Stadtverordnete in die Verbandsversammlung

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 19.04.2011

Gemäß §§ 5 und 9 der Satzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südhessen i. d. F. vom 07.12.1998 gehören dem Verwaltungsverband und der Verbandsversammlung an:

Verbandsvorstand

Der Magistrat nimmt die Entsendung des Fachdezernenten / der Fachdezernentin zur Kenntnis und wählt 2 weitere Magistratsmitglieder in den Verbandsvorstand.

– Listenwahl –

Verbandsversammlung

Gemäß § 5 der Satzung wählt die Stadtverordnetenversammlung 6 Vertreter/innen und ihre Stellvertreter/innen in die Verbandsversammlung.

– Listenwahl –

Die Listen sind so zu besetzen, dass im Falle eines Ausscheidens ausreichende Nachrücker zur Verfügung stehen. Sollte eine Liste während der Legislaturperiode ausgeschöpft werden, bliebe der Platz sodann unbesetzt.

Ein Mitglied des Verbandsvorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied der Verbandsversammlung sein. Gleiches gilt für die Stellvertreter/innen.

Darmstadt, 19.04.2011
100/da

Dezernat I

Walter Hoffmann
Oberbürgermeister